



**Ressort 2**  
**Recht und Rechtspolitik**  
**Organisationspolitik**

**Vereinte**  
**Dienstleistungs-**  
**gewerkschaft**

**Bundesverwaltung**

Paula-Thiede-Ufer 10  
D-10179 Berlin

Telefon: 030-6956 0  
Durchwahl: 030-6956 1320  
Telefax: 030-6956 3151

detlef.raabe@verdi.de

www.verdi.de

Datum

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

**Prof. Dr. Jens Schubert**  
Bereichsleiter Recht und  
Rechtspolitik

**Detlef Raabe**  
Bereichsleiter  
Organisationspolitik

Januar 2015

## ■ Streikrecht für Auszubildende

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in letzter Zeit erreichen uns verstärkt Anfragen zur Zulässigkeit von Streiks von Auszubildenden, da Arbeitgeber gegenteilige Behauptungen aufstellen und dadurch die Auszubildenden verunsichern.

■ **Das Streikrecht ist ein Grundrecht** das allen Arbeitnehmer/-innen und auch Auszubildenden zusteht.

Werden in einer Tarifeinbarung ausbildungsrelevante Themen wie beispielsweise die Höhe der Ausbildungsvergütung oder der Übernahmeanspruch verhandelt, dürfen Auszubildende „zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen“ Maßnahmen ergreifen – sprich: Streiken!

So sieht es der Artikel 9 Abs. 3 im Grundgesetz vor. **Dies bestätigte auch das Bundesarbeitsgericht** in mehreren Entscheidungen (BAG 1 AZR 342/83 u. 1AZR 765/93).

Aus diesem Grund können Auszubildende auch wegen der Teilnahme an einem Streik, zu dem die Gewerkschaft aufgerufen hat, **keine Abmahnung** erhalten. Jedes Arbeitsgericht wird eine Abmahnung umgehend aus der Personalakte entfernen lassen!

Sind Auszubildende nicht am Arbeitskampf beteiligt weil keine ausbildungsrelevanten Themen verhandelt werden, bedeutet dies nicht, dass sie die Arbeit der streikenden Kolleginnen und Kollegen verrichten müssen. Ein **Einsatz von Auszubildenden als Streikbrecher ist nicht erlaubt!** (BAG 1 AZR 388/83 u.a.)

Darüber hinaus fehlt den Auszubildenden die erforderliche Anleitung, wenn sich Ausbilderinnen und Ausbilder am Streik beteiligen!

Juristisch nicht hundertprozentig geklärt ist die Zulässigkeit einer Streikteilnahme an Berufsschultagen. Nach unserer Auffassung darf auch an Berufsschultagen gestreikt werden. Das Streikrecht als Grundrecht wurde vom Gesetzgeber höher eingestuft, als die Berufsschulpflicht die lediglich in Landesgesetzen festgeschrieben wurde. Daher dürfen auch Fehlzeiten nicht angerechnet werden. Um unnötigen Ärger zu vermeiden, sollte - am besten im Vorfeld - in der Berufsschule Bescheid gegeben werden oder mit der Berufsschule gemeinsam nach einer Lösung gesucht werden.



Ressort 2  
Recht und Rechtspolitik  
Organisationspolitik

Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

Bundesverwaltung

Es gibt ebenfalls keine höchstrichterliche Entscheidung zu der Behauptung einzelner Arbeitgeber, dass bei Auszubildenden in Pflegeberufen die Zulassung zum Staatsexamen gefährdet sei.

Arbeitgeber im Pflegebereich versuchen mit dieser Aussage, Ängste wegen der so genannten Fehlzeitenregelung im Krankenpflegegesetz zu schüren. Tatsächlich können danach Auszubildende bis zu 10% ihrer theoretischen und zusätzlich 10% ihrer praktischen Ausbildungszeit aus nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Krankheit) fehlen (§7 Abs. 1 Nr.2 KrPflG). Auch im Altenpflegegesetz (§8 AltPflG) und im Hebammengesetz (§9 HebG) gibt es entsprechende Regelungen. Selbst wenn man also eine Streikteilnahme als (nicht zu vertretende) Fehlzeiten einstufen würde, wäre dies für den kurzen Zeitraum, in dem ver.di üblicherweise Auszubildende zum Streik aufruft, vollkommen unproblematisch.

Davon abgesehen ist das **Streikrecht ein durch Artikel 9 Abs. 3 Grundgesetz geschütztes Grundrecht**. Die nachrangigen Gesetze zur Regelung der Ausbildungen bzw. die nur landesrechtlich geregelten (Berufs-)Schulpflichten müssen also immer im Lichte dieses Grundrechts der Auszubildenden ausgelegt werden. Insoweit können die Fehlzeitenregelungen nach unserer Auffassung bei einem Streik gar nicht zu Lasten des Auszubildenden gewertet werden.

Letztendlich vereinbart ver.di bei Tarifverträgen mit den Arbeitgebern auch regelmäßig ein sogenanntes Maßregelungsverbot für alle Streikenden. Demnach dürfen Streikende keinen Nachteil wegen ihrer Streikteilnahme haben. Einzige Ausnahme ist die entsprechende Kürzung des Entgelts, die aber für ver.di-Mitglieder durch die Streikunterstützung von ver.di weitgehend kompensiert wird. Auch wenn diese Maßregelungsverbote formal nicht bindend für die Schulen oder Prüfungsämter sind, bringen damit auch die Arbeitgeber zum Ausdruck, dass sie sich gegen entsprechende Sanktionen aussprechen.

Um in allen Fällen Rechtsicherheit für die Auszubildenden zu haben, sind die entsprechenden **Weisungen der jeweiligen Streikleitung** zu beachten.

Dies gilt insbesondere auch für Solidaritäts- bzw. Unterstützungstreiks, bei denen grds. auch der Streik von Auszubildenden möglich wäre. Hierbei muss die jeweilige Streikleitung aber im besonderen Maße im Vorfeld beurteilen, ob und inwieweit durch die Auszubildenden eine echte Unterstützung erfolgen kann und ob die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zu Solidaritätstreik auch auf die Auszubildenden anwendbar sind. Im Zweifelsfall sollte hiervon abgesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Detlef Raabe

Prof. Dr. Jens Schubert